

149. Was ist unter „Wahlhandlung“ im Sinne von §. 108 St.G.B.'s zu verstehen?

Unterschied zwischen „Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses der Wahlhandlung“ und „Verfälschung des Ergebnisses der Wahlhandlung“.

St.G.B. §. 108.

III. Straffenat. Urtr. v. 2. Juni 1890 g. B. Rep. 1197/90.

I. Landgericht Holzminden.

Aus den Gründen:

Von der zuständigen Kreisdirection Holzminden war zur Vornahme der Wahl zweier Mitglieder der Kreisversammlung Termin auf den 15. November 1889 anberaunt worden. Über diese Wahlen bestimmen die §§. 28. 29 der Herzogl. braunschweigischen Kreisordnung vom 5. Juni 1871 (G.S. S. 165 flg.), daß sie nach Buziehung zweier Wahlgehilfen aus der Mitte der Wähler mittels verdeckter Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der persönlich erschienenen Wahlmänner in gesonderter Wahlhandlung zu erfolgen hat; daß, wenn eine absolute Stimmenmehrheit in erster Wahl nicht erreicht wird, in näher angegebener Weise die Wahl zu wiederholen ist; daß das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll von dem Kreisauschusse zu prüfen und der Kreisversammlung vorzulegen ist, welche über die Wahl endgültig entscheidet. Der Angeklagte Gemeindevorsteher B. in Sch. ist in gesetzlicher Weise mit der Leitung der vorerwähnten Wahl beauftragt gewesen. Nach Eröffnung der Wahlhandlung hat Angeklagter zwei Personen als Wahlgehilfen, eine dritte Person als Protokollführer zugezogen; der letztere hatte ein vorher vorgerichtetes, mit dem Ergebnisse der Wahlhandlung auszufüllendes Protokollablanke vor sich, während die beiden Wahlgehilfen vom Angeklagten beauftragt worden

waren, die demnächst aus der Urne zu ziehenden Namen der Gewählten zu notieren. Die sodann einzeln aufgerufenen Wähler haben ihre Legitimation dem Angeklagten als dem Leiter der Wahl vorgezeigt und zugleich je einen Wahlzettel in die vor letzterem stehende Urne gelegt. Auf diese Weise haben 81 Wähler 81 Wahlzettel eingelegt. Nachdem dies geschehen, hat Angeklagter die Wahlzettel einzeln aus der Urne genommen und die angeblich auf denselben stehenden Namen verlesen. Er hat hierbei verlesen als für ihn selbst abgegeben 42 Stimmen, als auf vier verschiedene andere Personen abgegeben 15, 13, 10 und 1 Stimme, im ganzen 81 Stimmen. Nachdem hierauf von den beiden Wahlgehilfen auf Grund der von ihnen während des Verlesens gemachten Notizen das Stimmverhältnis mitgeteilt war, hat Angeklagter gegenüber der Wählerversammlung erklärt: „Hiernach habe ich die Majorität, ich bin also gewählt.“ Auf die von mehreren Wählern aufgestellte Behauptung hin, daß das verkündete Wahleresultat nicht richtig sein könne, hat Angeklagter zunächst die vor ihm liegenden Wahlzettel in seine Tasche gesteckt, mit dem Bemerken, er werde sie der Kreisdirektion übersenden, welche deren Richtigkeit prüfen könne. Infolge des in der Versammlung entstandenen Tumultes hat er jedoch die Zettel wieder hervorgeholt und sie nochmals öffentlich verlesen. Diese nochmalige Verlesung hat nunmehr, abweichend von dem früheren, das richtige Ergebnis geliefert, daß für den Angeklagten nur 18 Stimmen, für sechs andere Personen 24, 15, 15, 3, 3 und 2 Stimmen, im ganzen 80 Stimmen abgegeben waren, während ein Stimmzettel für ungültig angesehen wurde. Dieses zweite, der Wahrheit entsprechende Ergebnis ist von den Wahlgehilfen festgestellt und vom Angeklagten als richtig anerkannt worden. Die Vornahme der Stichwahl, wie die Ausfüllung des Protokolls ist unterblieben, da sich die Wählerversammlung sofort aufgelöst hat.

Diese Feststellungen in Verbindung einerseits mit der weiteren, unbestritten vorliegenden Thatsache, daß Angeklagter in seiner Eigenschaft als bestellter Wahlleiter eine in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahlzetteln beauftragte Person gewesen, andererseits mit der als erwiesen bezeichneten Thatsache, daß er bei dem falschen Verlesen der Stimmzettel vorsätzlich gehandelt habe, erfüllen den Thatbestand des in §. 108 Abs. 1 St.G.B.'s bezeichneten Vergehens.

Der Thatbestand dieses Vergehens umfaßt den Fall der Fälschung, d. h. der vorsächlichen Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses der Wahlhandlung, wie den Fall der Verfälschung eines solchen Ergebnisses. Unter dem „Ergebnisse der Wahlhandlung“ ist, wie namentlich auch vom Reichsgerichte bereits wiederholt anerkannt worden,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 49, Bd. 7 S. 144, nicht das „Endergebnis“ einer Wahl, deren Ergebnis in bezug auf die Person des Gewählten, zu verstehen. Das Ergebnis der Wahlhandlung liegt vielmehr vor mit der thatsächlich erfolgten Vornahme der Wahl von seiten der Wähler. Dieses Ergebnis ist richtig, wenn und soweit durch die vollzogene Wahl der in gesetzmäßiger Weise erklärte Wille der Wähler zu ungefälschtem, richtigem Ausdrucke gekommen, die Wahlhandlung selbst in ordnungsmäßiger Weise vollzogen ist. Ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung ist dagegen herbeigeführt, wenn unter der Form der gesetzmäßig vollzogenen Wahl thatsächlich die Wahlausübung in ungesetzlicher Weise stattgefunden hat und dadurch das thatsächlich herbeigeführte Stimmverhältnis ein anderes geworden ist, als es bei ordnungsmäßigem Vollzuge der Wahl gewesen sein würde, wenn also beispielsweise einer der in §. 85 preuß. St.G.B.'s kasuistisch aufgeführten Fälle der Vermehrung oder Verminderung der rechtmäßigen Anzahl der Wahlzettel, der Verfälschung oder Vertauschung eines Zettels vorliegt, oder wenn ein Nichtwahlberechtigter an der Wahl teilnimmt, ein Wahlberechtigter das bereits ausgeübte Wahlrecht nochmals ausübt u. dgl. Dagegen hat die Verfälschung des Ergebnisses einer Wahlhandlung zum Gegenstande ein durch Vollzug der Wahl bereits gewonnenes, wenn auch noch nicht festgestelltes richtiges Ergebnis der Wahl; dieses wird verfälscht, wenn seine Ermittlung und Feststellung in einer der thatsächlich geschehenen Ausübung des Wahlrechtes nicht entsprechenden Weise dergestalt geschieht, daß an Stelle des in Wirklichkeit vorliegenden richtigen Ergebnisses ein anderes unter dem Scheine, daß es das richtige sei, zur Darstellung gelangt. Der typische Fall dieser Verfälschung des richtigen Wahlergebnisses ist gerade der, daß die thatsächlich abgegebenen Wahlstimmen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses falsch gezählt, an Stelle der Namen der Personen, auf welche die ordnungsmäßig abgegebenen Wahlzettel lauten, andere Namen als gewählt verkündet werden.

Der Vorderrichter hat in der festgestellten Handlungsweise des Angeklagten die erste Alternative des §. 108, die vorsätzliche Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses der Wahlhandlung, gefunden. Dies ist nach dem oben Ausgeführten unzutreffend. Das Ergebnis der am 15. November 1889 vorgenommenen Wahlhandlung war ein richtiges. Die zur Wahl erschienenen 81 Wahlberechtigten hatten ihr Wahlrecht in vorschriftsmäßiger Weise persönlich durch Einlegung verdeckter Stimmzettel in die Wahlurne ausgeübt. Das bis zur Feststellung noch latente Wahlergebnis war durch die in gesetzlicher Weise ausgeführte Stimmabgabe in richtiger Weise herbeigeführt. Dagegen enthielt es eine Verfälschung dieses richtigen Wahlergebnisses, wenn der Angeklagte dessen Feststellung, mit der er als Wahlleiter befaßt war, in der oben geschilderten Weise vornahm, von den aus der Urne herausgenommenen richtigen Zetteln falsche Namen ablas, diese falschen, mit den Namen der wirklich gewählten Personen nicht übereinstimmenden Namen durch die Wahlgehilfen notieren und die so unrichtig ermittelten Einzelstimmen zusammenzählen ließ, das dadurch gewonnene verfälschte Wahlergebnis aber durch dessen Verkündung als das richtige Ergebnis der Wahl feststellte. Mit dieser vorsätzlich begangenen Handlung war der Thatbestand des §. 108 in seiner zweiten Alternative erfüllt.

Die Revision des Angeklagten sucht hiergegen auszuführen, daß von einem „Ergebnisse der Wahlhandlung“ nur gesprochen werden könne, wenn die letztere beendet sei. Bis dahin lägen nur einzelne zum Wahlgeschäfte gehörige Handlungen vor; ein Ergebnis setze den Abschluß der ganzen Wahlhandlung voraus. Ein solcher sei infolge der im Wahltermine geschehenen Vorgänge nicht eingetreten, die Wahlhandlung habe ein Ergebnis nicht gehabt. Insbesondere sei das gesetzlich vorgeschriebene Protokoll nicht aufgenommen worden; dieses bilde erst den Abschluß der Wahlhandlung. Dieser Einwand beruht auf rechtsirrtümlicher Auffassung des Begriffes der „Wahlhandlung“ im Sinne des §. 108 St.G.B.'s und auf Verwechslung desselben mit der Wahlverhandlung in dem Sinne des zur Vornahme einer Wahl von zuständiger Stelle angesetzten und abgehaltenen Wahltermines. Der letztere setzt sich aus mehreren Einzelakten zusammen, der Bildung des Wahlvorstandes, der Vornahme des eigentlichen Wahllaktes durch die Stimmabgabe von seiten der Wähler, der Ermittlung des Ergebnisses

der stattgefundenen Wahl, endlich, wo solches vorgeschrieben, der Protokollierung der Vorgänge im Termine und des Ergebnisses der Wahl. Unter der Wahlhandlung im Sinne des §. 108 St.G.B.'s kann nur der eigentliche, durch Ausübung des Wahlrechtes von seiten der Wähler sich vollziehende Wahlakt verstanden werden. Dessen Ergebnis liegt vor, sobald die Wahlausübung vollendet ist. Das Ergebnis desselben ist ein unrichtiges, sofern hierbei dem Gesetze zuwider verfahren war, und die Herbeiführung des unrichtigen Ergebnisses vollzieht sich in dem Augenblicke, in welchem die die Gesetzwidrigkeit in sich fassende Handlung ausgeführt wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 145.

Dagegen wird dieses Ergebnis durch die Feststellung desselben von seiten des Wahlvorstandes und durch deren Protokollierung nicht erst geschaffen, sondern nur konstatiert. In dem gleichen Sinne ist aber auch das „Ergebnis der Wahlhandlung“ dann aufzufassen, wenn es sich um dessen Verfälschung handelt. Auch diese Verfälschung setzt nicht den Abschluß des Wahltermines voraus, was zu dem völlig unannehmbaren Resultate führen würde, daß eine Verfälschung im Sinne des §. 108 überhaupt nur durch Verfälschung des über den Wahltermin aufgenommenen, die Feststellung des Wahlergebnisses enthaltenden Protokolles begangen werden könnte. Die Verfälschung, die unrichtige Darstellung oder sonstige Veränderung des vorliegenden richtigen Wahlergebnisses setzt vielmehr selbstverständlich das Vorhandensein des letzteren voraus, aber auch nicht mehr, insbesondere nicht die vorherige protokollarische Feststellung des Wahlergebnisses, welche mit dem Vorliegen des letzteren selbst nicht identisch ist. Sobald das Ergebnis der Wahlhandlung in dem vorbezeichneten Sinne vorliegt, ist auch die Möglichkeit zu dessen Verfälschung gegeben, und eine solche ist darin enthalten, wenn, wie im gegenwärtigen Falle, bei der Feststellung des Wahlergebnisses durch vorsätzliches Handeln dem richtigen ein unrichtiges substituiert wird. Daß die hiermit begangene Verfälschung des Wahlergebnisses vor Aufnahme des Wahlprotokolles und ordnungsmäßigem Abschlusse des Wahltermines entdeckt und hierdurch der letztere selbst vereitelt wurde, das ist für den Thatbestand des vorher bereits begangenen Vergehens ohne Belang. Die That des Angeklagten ist daher nicht auf der Stufe des — straflosen — Versuches geblieben, sondern liegt vollendet vor.

Daß der Vorderrichter in der Handlung des Angeklagten nicht die Verfälschung des Ergebnisses der Wahlhandlung, sondern das vorsätzliche Herbeiführen eines unrichtigen Ergebnisses gefunden hat, vermag nicht zur Aufhebung des Urtheiles zu führen. Es handelt sich hierbei um völlig gleichwertige Thatbestandsmerkmale eines und desselben Deliktes, bei denen überdies häufig die Abgrenzung des einen von dem anderen eine fließende sein wird. Die festgestellten That-sachen aber ergeben die rechtsirrtumsfreie Anwendung des §. 108 St.G.B.'s auf die That des Angeklagten.